

24.06.2009

Neudruck

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Drucksache 14/9437

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/8806

### 2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen**

Entgegen der Beschlussempfehlung des Ausschusses wird der Artikel 1 wie folgt geändert:

1. **Pkt. 1a**  
Der bisherige § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Nichtraucherschutz in Gaststätten**

Das Rauchen ist in Innenräumen von Gaststätten verboten.

2. **Pkt 1b wird gestrichen**

3. **§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

"(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 5 Absatz 1 nicht erfüllt."

4. **Pkt. 3. wird gestrichen**

Datum des Originals: 24.06.2009/Ausgegeben: 25.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Begründung:****I.**

Ein ausnahmsloses Rauchverbot in Kneipen und seine konsequente Umsetzung in allen Bereichen ist geboten. Nur hierdurch können Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

Dies gilt auch für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz Gaststätte. Der bestehende Gesundheitsschutz der Beschäftigten in der Kleingastronomie ist unzureichend.

Durch Streichung von Ausnahmeregelungen für den gastronomischen Bereich im geltenden Gesetz soll auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 ein effektiver Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ermöglicht werden.

**II.**

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen wurde von fast allen Sachverständigen festgestellt, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere für den gastronomischen Bereich völlig unzureichend sind, um den Schutz vor Passivrauchen zu gewährleisten. Viele Ausnahmeregelungen, beispielweise für die Gründung von Raucherclubs führen dazu, dass lediglich ein Viertel aller gastronomischen Betriebe Nichtrauchergaststätten sind.

Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und aus einzelnen Kommunen führten übereinstimmend aus, dass aufgrund der bestehenden Ausnahmeregelungen das Gesetz in der Praxis kaum umzusetzen ist. Die Kommunen wünschten sich deshalb klare Regelungen, die mit einem vertretbaren Aufwand umzusetzen sind. Nur eine klare und konsequente Regelung kann einen tatsächlichen Schutz vor Passivrauchen in der Gastronomie erreichen.

Erfahrungen mit konsequenten Nichtraucherschutzregelungen in anderen Ländern zeigen, dass dies nicht mit Umsatzeinbußen für die Gaststättenbetreibenden verbunden sein muss. Vielmehr konnte die getränkegeprägte Gastronomie in Bayern nach Einführung eines konsequenten Schutzes vor Passivrauchen ein Umsatzplus von mehr als 10 Prozent ausweisen. Die Einrichtung von Raucherclubs hingegen führte zu einem deutlichen Umsatzrückgang.

**III.**

[Auszug aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008:]

...

"(3) Auf der Grundlage der ihm zuzubilligenden Spielräume wäre der Gesetzgeber nicht gehindert, dem Gesundheitsschutz gegenüber den damit beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen.

...

(a) Da die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, darf ihr Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen (vgl. BVerfGE 17, 269 <276>; 85, 248 <261>; 107, 186 <196>). Der Gesetzgeber ist daher von Verfassungs wegen nicht gehalten, mit Rücksicht auf die Berufsfreiheit der Betreiber von Gaststätten Ausnahmen von einem Rauchverbot für Gaststättenbetriebe in Gebäuden und vollständig umschlossenen Räumen zuzulassen. Er kann sich vielmehr für ein Konzept des Nichtraucherschutzes ent-

scheiden, das einer möglichst großen Reichweite und Effizienz des Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens Priorität gibt. Werden nämlich Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten insbesondere für Raucherräume oder die Zeltgastronomie zugelassen, so bedeutet dies einen teilweisen Verzicht auf das an sich angestrebte Ziel des Gesundheitsschutzes. Um die ansonsten drohende „deutliche Reduzierung des Nichtraucher-schutzes“ zu vermeiden, hat etwa der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (vom 20. Juli 2007, BGBl I S. 1595 ) für die Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs, also insbesondere für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibusse und Flugzeuge, keine Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen (vgl. BTDrucks 16/5049, S. 9).

(c) Auch wenn die Interessen der rauchwilligen Gäste in den Blick genommen werden, ist ein striktes Rauchverbot in Gaststätten nicht unverhältnismäßig. Zwar führt das Rauchverbot zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der Raucher, weil ihnen der Aufenthalt in Gaststätten durch den erzwungenen Verzicht auf das Tabakrauchen erschwert wird und der Besuch von Gaststätten zudem einen nicht unwesentlichen Aspekt der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben darstellt. Diese Beeinträchtigung der Verhaltensfreiheit der Raucher (Art. 2 Abs. 1 GG) erscheint jedoch wegen der herausragenden Bedeutung des mit dem Rauchverbot verfolgten Schutzziels nicht unangemessen, zumal die Möglichkeit bleibt, eine Gaststätte zum Rauchen vorübergehend zu verlassen. Die Raucher werden hierbei nicht in unzulässiger Weise bevormundet, ihnen wird insbesondere kein Schutz vor Selbstgefährdung aufgedrängt (vgl. BVerfGE 59, 275 <278 f.> ). Die Landesnichtraucherschutzgesetze zielen weder auf Suchtprävention noch auf den Schutz des Einzelnen vor sich selbst. Ihr Ziel ist vielmehr der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 LNRSchG Baden-Württemberg; § 1 NRSG Berlin). Es geht um den Schutz der Gesundheit nicht des Rauchers, sondern der Gesundheit der anderen Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst rauchen.

Die Einbußen an Gesundheitsschutz werden bei der Einrichtung von Raucherräumen deutlich. Lässt der Gesetzgeber diese Ausnahme vom Rauchverbot in Gaststätten zu, so ist nicht auszuschließen, dass Raucherräume auch von nicht rauchenden Gästen aufgesucht werden, die Rauchern dorthin folgen oder wegen vollständig belegter Plätze im Nichtraucherbereich nach dort ausweichen. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche, die von ihren erwachsenen Begleitpersonen in Raucherräume mitgenommen werden und denen - nach den hier zu beurteilenden Nichtraucher-schutzgesetzen - der Aufenthalt dort nicht untersagt ist.

Obgleich die Landesgesetzgeber nicht gehindert sind, auch den Gesundheitsschutz des Gaststättenpersonals als Gemeinwohlziel zu verfolgen (vgl. oben B. I. 1. b aa <1>), werden außerdem Gesundheitsgefährdungen für diejenigen Beschäftigten hingenommen, die Raucherräume insbesondere zur Bedienung der Gäste betreten müssen. Schließlich weisen wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass die Giftstoffe des Tabakrauchs, die sich in Raucherräumen verbreiten, nicht zuverlässig von den angrenzenden rauchfreien Räumlichkeiten ferngehalten werden können und mithin auch die Personen in den Nichtraucherbereichen belasten (vgl. Blank/Pötschke-Langer, in: Deutsches Krebsforschungszentrum <Hrsg.>, Erhöhtes Gesundheitsrisiko für Beschäftigte in der Gastronomie durch Passivrauchen am Arbeitsplatz, 2007, S.18)."

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Barbara Steffens

und Fraktion